

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 132/14 B

L 14 R 836/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 52 R 87/09 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Januar 2014
Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt K. aus E. beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das LSG Nordrhein-Westfalen hat im Urteil vom 17.1.2014 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung - auch bei Berufsunfähigkeit - verneint.
- 2 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem LSG-Urteil beim BSG Beschwerde erhoben und zu deren Durchführung Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung ihres Prozessbevollmächtigten beantragt. Sie macht ausschließlich Verfahrensmängel geltend.

II

- 3 Der PKH-Antrag ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 Abs 1 ZPO). Denn die bereits von einem Rechtsanwalt erhobene und begründete Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt nicht die insoweit vorgeschriebenen formellen Voraussetzungen. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Bei dieser Sachlage muss nicht weiter geklärt werden, ob die Klägerin angesichts ihrer Vermögensverhältnisse die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Gewährung von PKH erfüllt (vgl § 115 Abs 3 ZPO).

III

- 5 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 17.6.2014 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat darin einen Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 6 Dazu müssen die tatsächlichen Umstände, welche den geltend gemachten Verfahrensverstoß begründen sollen, substantiiert und schlüssig dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 -jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der



§§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).

- 7 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht gerecht.
- 8 1. Sie rügt zunächst eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG, §§ 62, 128 Abs 2 SGG*), weil das LSG ihre Erkrankung an einer Syringomyelie nicht berücksichtigt habe, obwohl sie im Berufungsverfahren ein Attest vorgelegt habe, dass bei ihr der Verdacht auf Syringomyelie bestehe und dieser Zustand schon im Jahr 2005 vorgelegen habe. Diesem wesentlichen Vortrag sei das Berufungsgericht mit eigenen Ermittlungen - etwa durch Einholung eines Sachverständigengutachtens - nicht weiter nachgegangen. An anderer Stelle berichtet sie jedoch, das LSG habe in seinem Urteil ausgeführt, sie könne diesem Ergebnis (dh einer noch vorhandenen Leistungsfähigkeit für leichte Tätigkeiten von zumindest sechs Stunden täglich) "nicht entgegenhalten, dass sie unter Syringomyelie leide" (*Beschwerdebegründung S 4*). Daraus ergibt sich, dass sich das Berufungsgericht mit diesem Vortrag auseinandergesetzt hat - allerdings nicht mit dem von der Klägerin erhofften Ergebnis. Eine Gehörsverletzung ist damit nicht in schlüssiger Weise dargetan. Denn der Grundsatz des rechtlichen Gehörs vermittelt nur einen Anspruch darauf, "gehört", nicht aber auch "erhört" zu werden (*stRspr, vgl Senatsbeschluss vom 4.1.2013 - B 13 R 357/11 B - Juris RdNr 13 mwN*).
- 9 2. Weiterhin macht die Klägerin als Gehörsverstoß geltend, das LSG habe es unterlassen, sie vorab darauf hinzuweisen, dass es ihr Vorbringen zu einem "Verdacht" auf Syringomyelie als nicht ausreichend erachte. Auch damit hat sie indes eine Gehörsverletzung nicht schlüssig bezeichnet. Denn Art 103 Abs 1 GG gebietet es dem Gericht grundsätzlich nicht, bereits vor der Entscheidung auf seine Rechtsauffassung hinzuweisen (*BVerfG <Kammer> Beschluss vom 20.2.2008 - 1 BvR 2722/06 - Juris RdNr 26*). Dementsprechend gibt es im Prozessrecht keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten über die in Aussicht genommene Beweiswürdigung zu unterrichten oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit ihnen zu erörtern (*stRspr, vgl Senatsbeschluss vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 10 mwN; BSG Beschluss vom 4.7.2013 - B 2 U 79/13 B - Juris RdNr 5*). Besondere Umstände, aus denen sich ergeben könnte, dass sich das LSG bei seiner Beweiswürdigung auf einen Gesichtspunkt gestützt hat, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen brauchte (*vgl BVerfGE 84, 188, 190; BVerfG <Kammer> Beschluss vom 5.4.2012 - 2 BvR 2126/11 - NJW 2012, 2262 RdNr 18*), sind in der Beschwerdebegründung nicht vorgetragen.



- 10 3. Auch mit dem Vorhalt, die vom LSG angeführten Gründe für die Ablehnung einer weiteren Aufklärung seien sämtlich für sie überraschend gewesen (*Beschwerdebegründung S 6 oben*), hat die Klägerin eine Gehörsrüge nicht in der erforderlichen Weise dargetan. Ihrer Darstellung lässt sich schon nicht entnehmen, welche Gründe das LSG hierzu im Einzelnen angeführt hat; sie teilt lediglich mit, es seien "mehrere Gründe" gewesen. Nähere Ausführungen fehlen aber auch dazu, weshalb diese Gründe für sie überraschend waren bzw warum ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter mit ihnen nicht hat rechnen müssen. Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang weiter vorträgt, der Verdacht auf Syringomyelie sei bei einer klinischen Überprüfung am 9.4.2014 (also fast drei Monate nach Verkündung des LSG-Urteils) bestätigt worden und sie hätte einen entsprechenden Bericht vorgelegt oder ggf um Vertagung gebeten, wenn sie gewusst hätte, dass das LSG entscheidend auf den Umstand eines bloßen Verdachts abstelle, rügt sie sinngemäß erneut den fehlenden Hinweis des LSG auf seine beabsichtigte Beweiswürdigung (*s dazu oben unter 2.*). Dasselbe gilt für die Rüge, das LSG habe sein im Urteil dargelegtes Verständnis vom Inhalt ihres Schriftsatzes vom 15.1.2004 nicht vorab mitgeteilt und ihr so die Möglichkeit genommen, ihren Vortrag klarzustellen.
- 11 4. Soweit die Klägerin dem Berufungsgericht "mangelnde Sachkunde" (*Beschwerdebegründung S 7 oben*) im Zusammenhang mit einer von ihm getroffenen Beurteilung vorhält, greift sie die Beweiswürdigung des LSG an. Auf einen Mangel in der Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) kann im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG ein Verfahrensfehler jedoch nicht gestützt werden.
- 12 5. Der zudem erhobene Vorwurf, dem LSG sei "eine unzulässige vorweggenommene Beweis-aufnahme" unterlaufen, kann selbst dann, wenn er wohlwollend als Vorhalt einer unzulässig vorweggenommenen Beweiswürdigung verstanden wird, ebenfalls nicht zur Revisionszulassung führen. Eine solche Rüge kann zwar nicht nur einen - im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ausgeschlossenen - Angriff auf die Beweiswürdigung, sondern zusätzlich die Rüge einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) enthalten (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 538*). Sie muss dann aber auch den bei einer Sachaufklärungsrüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG zu beachtenden besonderen Anforderungen genügen (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 49; zur unzulässig vorweggenommenen Beweiswürdigung als Anwendungsfall eines ohne hinreichende Begründung abgelehnten Beweisantrags s auch zB BSG Beschluss vom 30.11.2011 - B 11 AL 50/11 B - Juris RdNr 7; Senatsbeschluss vom 20.10.2010 - B 13 R 511/09 B - Juris RdNr 9, 18*). Das ist hier nicht der Fall. Die Klägerin hat keinen Beweisantrag benannt, den sie bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten habe oder der im Berufungsurteil wiedergegeben sei. Im Gegenteil kann ihrem Vortrag entnommen werden, dass sie einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag tatsächlich nicht gestellt hat, wenn sie geltend macht, sie "hätte (...) einen Beweisantrag gestellt", wenn sie gewusst hätte, dass das LSG hinsichtlich der



Syringomyelie keine Ermittlungen von Amts wegen mehr anstellen würde (*Beschwerdebegründung S 5 unten*).

- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

